

# TSC Rot-Weiß-Casino Dingolfing e.V.

# Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.07.83 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.03.85 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.03.87 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.90 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.01.93 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.03.98 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.99 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.01 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.03.06 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.02.08 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.03.09 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.03.10 in Dingolfing  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.03.11 in Dingolfing

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSC Rot Weiß Casino Dingolfing. Er hat seinen Sitz in Dingolfing. Der Verein ist *beim* AG Landshut im Vereinsregister *unter* der Nummer VR 20193 eingetragen. Er ist am 24.07.1983 gegründet worden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dingolfing.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Das gleiche gilt für den DTV und den DRBV.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung:

- des Amateurtanzsports aller Altersgruppen
- der sach- und fachgerechten Aus- und Weiterbildung von Tanzsportlern (auch für Wettbewerbe)
- musikalischer Bewegungsübungen zur Gesundheitsförderung

und wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung eines geordneten und regelmäßigen Trainingsbetriebs
- die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen
- die Aus- und Fortbildung, sowie den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern und Tanzsporttrainern

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsvergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für weltanschauliche Toleranz und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Eine Mitgliedschaft ist möglich als:

- a. ordentliches Mitglied (aktiv oder fördernd)
- b. außerordentliches Mitglied (Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende)
- c. Ehrenmitglied (ernanntes)

### **§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch Beschluss. Die Ablehnung des Antrags ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds vorliegen oder deren Vorliegen zu befürchten ist. Ein Ablehnungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Der Betroffene kann in gleicher Weise gegen den Beschluss vorgehen, wie ein ausgeschlossenes Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Mitgliedskündigung), Ausschluss oder Tod. Hiermit erlöschen (für die Zukunft) auch alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen (aus der Vergangenheit), insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
4. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung oder per e-mail gegenüber dem Verein oder dem Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch das Mitglied gekündigt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder die Vereinssatzung verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn innerhalb eines Jahres die Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht erfüllt wurde.  
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.  
Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Versammlung der Mitglieder zulässig. Diese entscheiden dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene kann diese Entscheidung nur binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen und seine Beitragspflicht. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des internen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den Präsidiumsbeschluss als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nur bei Wegfall der Gründe und frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Der zu begründende Antrag auf Wiederaufnahme ist beim Präsidium schriftlich zu stellen. Hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag und das zu beachtende Verfahren gelten die Regelungen zum Ausschluss sinngemäß.

## **§ 5 Gliederung und Organe des Vereins**

1. Durch Beschluss des Präsidiums können rechtlich unselbstständige Abteilungen des Vereins gebildet werden. Die Leitung der Abteilungen obliegt den vom Präsidium zu ernennenden Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Versammlung der Mitglieder

- b. das Präsidium
  - c. der Vereinsausschuss
  - d. die Jugendversammlung
3. Die Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Vereinsorgane und der Abteilungsleiter erfolgt, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung hierzu keine zwingenden Vorgaben ergeben, in der vom Präsidium zu erlassenden Vereinsordnung.

## **§ 6 Versammlung der Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat, nach Ablauf des Geschäftsjahres, jährlich bis spätestens 31. März stattzufinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung des Versammlungsorts, der Versammlungszeit und der Tagesordnung, ausschließlich im Dingolfinger Anzeiger und auf der Vereinshomepage. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis jeweils spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist, auch auf ein anderes Mitglied, nicht zulässig.
4. In der Jahreshauptversammlung haben das Präsidium, die Kassenprüfer und die Abteilungsleiter den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und dem Präsidium einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. In der Versammlung ist durch die Mitglieder über die Entlastung des Präsidiums und den vorgeschlagenen Haushaltsplan zu entscheiden. Erforderlichenfalls ist das Präsidium (mit Ausnahme des Jugendwerts) zu wählen und über die Ablehnung von Beitrittsanträgen oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Für die Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist abweichend hiervon eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Ergänzend besteht die Möglichkeit schriftlicher Mitgliederbeschlüsse. Diese stehen den in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen gleich. Zur Wirksamkeit ist hierbei in jedem Fall eine Mehrheit aller gemäß § 6 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Unterzeichnung auf Unterschriftenlisten. Wird die erforderliche Mehrheit nicht binnen 3 Monaten ab Beginn der Abstimmung erreicht, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Das weiter zu beachtende Verfahren ist in der vom Präsidium zu erlassenden Vereinsordnung festzulegen.

7. Alle gefassten Mitgliederbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen, beim Verein aufzubewahren und auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

## **§ 7 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, 2 Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden (mit Ausnahme des Jugendwarts) auf 2 Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sie bleiben jeweils bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
2. Präsidiumsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht zeitgleich die Funktion eines Abteilungsleiters oder Kassenprüfers bekleidet.
3. Das Präsidium führt und leitet grundsätzlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz keine zwingende abweichende Regelung ergibt. Zudem hat das Präsidium den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, den Haushaltsplan zu erstellen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten sowie eine Vereinsordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung zu erlassen und erforderlichenfalls zu ändern.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die 2 Vize-Präsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (gem. S. 1).
5. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtsperiode ein neues Präsidiumsmitglied als Ersatz zu wählen oder zu beschließen, wer das Amt kommissarisch übernimmt. Im letzteren Fall können von einer Person (bis zur Neubesetzung des Amtes durch Mitgliederbeschluss) mehrere Präsidiumsämter wahrgenommen werden.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (entsprechend § 6 Abs. 5 dieser Satzung) grundsätzlich in Präsidiumssitzungen. Zulässig ist auch eine Beschlussfassung durch Abstimmung auf der hierzu eingerichteten Internetplattform. Das hierbei zu beachtende Verfahren ist in der vom Präsidium zu erlassenden Vereinsordnung zu regeln.

7. Für klar abgrenzbare Aufgabenbereiche kann das Präsidium Beauftragte oder Ausschüsse (vorübergehend oder auf Dauer) berufen und diese mit den zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen ausstatten. Das Präsidium hat die Tätigkeit der Berufenen zu überwachen und erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen. Sie sind nicht Mitglieder des Präsidiums. Sie können - ohne Stimmrecht - zu Präsidiums- und Vereinsausschusssitzungen eingeladen werden. Sie führen ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Abteilungsleitern. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch das Präsidium einberufen.
2. Der Vereinsausschuss berät das Präsidium. Weitere Aufgaben können sich aus dieser Satzung, der Vereinsordnung oder durch Präsidiumsbeschluss ergeben.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Vor jeder Jahreshauptversammlung mit Präsidiumsneuwahl hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für eine Jahreshauptversammlung einzuberufen und durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der hierbei stimmberechtigten Mitglieder in gleicher Weise einzuberufen und durchzuführen.
3. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle minderjährigen Vereinsmitglieder.
4. In der ordentlichen Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendwarts. Das Wahlergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Im Übrigen stellen Beschlüsse der Jugendversammlungen Anregungen an das Präsidium dar. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen für die Jahreshauptversammlung sinngemäß.
5. Auf die Durchführung der ordentlichen Jugendversammlung kann verzichtet werden, wenn mindestens 3 Wochen vor der dazugehörigen Jahreshauptversammlung die Neu- oder Wiederwahl des Jugendwarts entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt ist und weitere Beschlussanträge für die Versammlung nicht vorliegen.

## **§ 10 Beiträge**

1. Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge, sowie das Einzugsverfahren sind in einer vom Präsidium zu erlassenden und erforderlichenfalls zu ändernden Beitragsordnung zu regeln.

## **§ 11 Kassenprüfer**

In jeder Jahreshauptversammlung mit Präsidiumsneuwahl wählen die Vereinsmitglieder 2 Kassenprüfer (für die Dauer von 2 Jahren), die nicht zugleich Präsidiumsmitglied oder Abteilungsleiter sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu jederzeit Einblick in die Buchführung und die Belege des Vereins zu nehmen. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist zudem der Jahresabschluss zu prüfen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder in einer Versammlung aufgelöst werden, soweit sie eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Wirksamkeit eines Vereinsauflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung, an die Stadt Dingolfing, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.